

# N m t s = B l a t t

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

— Stück XXXII. —

Breslau, den 10. August 1825.

## Allgemeine Gesetz = Sammlung.

Stück 14, Jahrgang 1825 enthält:

- (Nro. 952.) das Gesetz, die Mittheilung der Entscheidungs-Gründe der Revisions-Erkenntnisse betreffend. Vom 21. Juni d. J.
- (Nro. 953.) die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 25. Juni d. J. wegen eines Präklusiv-Termins rücksichtlich der Forderungen an den ehemaligen Freistaat Danzig,
- (Nro. 954.) die Verordnung wegen Vergütung der Diäten und Reise-Kosten für commissarische Geschäfte in Königl. Dienst-Angelegenheiten. Vom 28. Juni d. J. — und die Allerhöchste Cabinets-Orders von demselben Tage unter
- (Nro. 955.) betreffend einige nothwendig gewordene Abänderungen in der Verordnung vom 4. Juni 1819, als Folge der für die Rauenburger Messe veränderten Termine, und unter
- (Nro. 956.) daß das am Mißbrande gefallene Vieh unabgeledert vergraben werden soll.

## Verordnungen der Königlichen Regierung zu Breslau.

Nro. 110. Allerhöchste Cabinetsordre vom 28. Juny 1825 wegen fortdauernden Gültigkeit der in der Erhebungs-Rolle vom 19. November v. J. vorbehaltenen Steuernsätze für verschiedene Gegenstände der Landwirthschaftlichen Production.

In der Verordnung vom 19. Novbr. v. J. sind die Tariffsätze der Eingangs-abgaben in der Erhebungsrolle von demselben Tage, in Ansehung der darin in

der zweiten Abtheilung Art. 9, 22, 23, Lit. a, b, g, h, o, w, No. 2. Art. 25, 34, 37 und 39. Litt. a, benannten Gegenstände, nur bis zum ersten August d. J. für gültig erklärt, indem vorbehalten worden, in der Zwischenzeit über die Besteuerung dieser Gegenstände der landwirthschaftlichen Production, die Ansichten und Wünsche der Provincial-Stände zu vernehmen. Da aber bis jetzt erst die Landtage in einigen Provinzen abgehalten sind, und diese Angelegenheit nur mit gemeinschaftlicher Berücksichtigung aller Provinzial-Interessen, von dem Gesichtspunkt des allgemeinen Staatsinteresse aus, gehödig beurtheilt werden kann, so finde Ich Mich bewogen, die Dauer der Gültigkeit des gedachten Tarifs für die obenbemerkten Gegenstände, vorläufig noch bis zum Ablauf des Jahres 1826 hiermit zu verlängern.

Potsdam, den 28. Juny 1825.

Friedrich Wilhelm.

An das Staats Ministerium.

Vorstehende in der Gesetz = Sammlung Stück 13. sub No. 950 enthaltene Allerhöchste Kabinetts = Ordre wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

A. II. VIII. July 105. Breslau den 28. July 1825.

Königliche Preussische Regierung.

Nro. III. Wegen des Königl. Pauthen = Geschenks.

Um den betreffenden Polizei = Behörden und denjenigen Individuen, welche sich für berechtigt erachten, durch diese Behörden bei uns auf ein Pauthen = Geschenk anzutragen, ihre dießfälligen Anträge zu erleichtern, finden wir im Verfolg der nunmehr näher erlassenen Bestimmungen, Folgendes festzusetzen für nöthig:

- 1) Die sogenannten Erziehungs = Gelder sind nach der Allerhöchsten Kabinetts = Ordre vom 31. August v. J. gänzlich aufgehoben, doch werden diejenigen, die bereits genehmigt, nach wie vor geleistet. Dagegen ist das Pauthen = Geschenk in gewissen Fällen auf 100 Rthlr., in andern auf 50 Rthlr. fixirt.
- 2) Um einen gegründeten Antrag auf ein Pauthen = Geschenk von 100 Rthlr. machen zu können, muß nachgewiesen werden, daß bei der Geburt eines Sohnes noch sechs Söhne am Leben und sämmtlich noch in elterlicher Pflege sind. - Hierbei kommt es nicht darauf an, ob zwischen diesen 7 Söhnen auch Töchter geboren sind. Der siebente Sohn, für welchen sonach 100 Rthlr. erbeten werden können, muß aber am 26. April 1816 oder nach demselben geboren seyn, der Art, daß für den siebenten Sohn, welcher vor dem 26. April 1816

geboren ist, kein Pathengeschent in Antrag gebracht werden kann. Diese Prämie von 100 Rtlr. ist deshalb bewilligt, damit bei künftige Ehen von 7 und mehr, auch mit Dazwischenkunft von Töchtern, erzeugten Söhnen, nach erfolgter Aufhebung der Erziehungs-Gelder nicht ganz leer ausgehen. In allen den Fällen, wo Töchter-Geburten zwischen den Söhnen stattgefunden haben, gehört diese Prämie als freies Eigenthum den Eltern; in dem Falle aber, wenn die Descendenz aus lauter Söhnen in der Reihenfolge besteht, gehören davon 50 Rtlr. als Pathen-Geschent in das nicht freie Vermögen des siebenten Sohnes. Doch verbleiben auch diese 50 Rtlr. zur Disposition dem Vater, und gebührt auch demselben, wie sich von selbst versteht, der Nießbrauch davon. Deshalb aber auch muß der Name des eventualiter zu beschenkenden Sohnes, als auch der vollständige Name beider Eltern ausdrücklich angegeben werden. Hieraus folgt auch, daß die Behörde, welche das Pathen-Geschent in Antrag bringt und bevorwortet, auch genau bescheinigen muß, ob zwischen den Söhnen Töchter geboren sind oder nicht, indem der bloße Tauf-Schein, welcher stempel- und kostenfrei zu ertheilen ist, und der deutlich gefaßt seyn muß, nicht ausreicht, da möglicherweise in einer andern Kirche, vielleicht mitten innen Töchter getauft worden sind; vielmehr muß glaubhaft attestirt werden, daß in der fraglichen Ehe von einem Vater und einer Mutter 7 Söhne ohne Dazwischenkunft von Töchtern, geboren und getauft, oder daß zwischen diesen Söhnen eine oder mehrere Töchter erzeugt sind.

- 3) Um die Prämie von 50 Rtlr. erhalten zu können, darf dagegen nur bestimmt bescheinigt seyn, daß in einer und derselben Ehe, ohne Dazwischenkunft von Töchtern, ein siebenter Sohn geboren und getauft ist. Es versteht sich von selbst, daß dies gehörig und in der Art wie ad Nro. 2. attestirt seyn muß. Hierbei kommt es nicht darauf an, ob die Kinder annoch in elterlicher Pflege sind, weil diese Prämie von 50 Rtlr. nur den reinen Zweck eines Pathen-Geschents hat, welches dem siebenten Sohne, in einer Ehe, ununterbrochen durch Töchter-Geburten erzeugt, jedoch als nicht freies Eigenthum zu Theil wird, indem dem Vater davon ebenfalls die Disposition und der Nießbrauch zusteht.

Hiernach ist es einfach zu beurtheilen, in welchen Fällen auf 100 Rtlr., und in welchen auf 50 Rtlr. anzutragen ist.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß die Geburt des siebenten Sohnes, wie ad 2. bemerkt, am 26. April 1816 oder nachher, nicht vor demselben, erfolgt seyn muß, indem unter diesem Dato die Allerhöchste Bestimmung rücksichtlich des Pathen-

Geschenk erschienen ist, die aber auf Geburten, welche früher erfolgt, natürlicherweise nicht angewendet werden kann.

Das hiesige Königl. Polizei-Präsidium, die Königl. Landrathl. Aemter, das Königl. Polizei-Amt in Brleg und die Magistrate, haben die eingehenden Anträge dieser Art nach diesen Bestimmungen zu erwägen, zu ordnen, zu sammeln, und in jedem Jahre pünktlich zum 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. October zusammen, mittelst zwei Berichten einzureichen, nämlich alle diejenigen, für welche sie auf ein Pachten-Geschenk von 100 Rthl. antragen, mittelst eines Berichts und einem tabellarischen Nachweis, in welchem nachgewiesen ist:

- 1) der Name der Eltern,
- 2) der Name des siebenten Sohnes,
- 3) die Bescheinigung, ob zwischen innen Töchter geboren worden, oder ob die 7 Söhne in ununterbrochener Reihe erzeugt sind,
- 4) die Bescheinigung, daß alle 7 Söhne noch in elterlicher Pflege und die Eltern bedürftig, oder daß es nicht der Fall ist,
- 5) die Bescheinigung, daß der siebente Sohn am 26. April 1816 oder doch nicht vor demselben aus einer und derselben Ehe geboren ist.

Diejenigen Anträge, in welchen sie um 50 Rthl. bitten, sind mittelst des andern Berichts einzureichen, demselben muß ein tabellarischer Nachweis beiliegen, in dem nachgewiesen wird:

- 1) der Name der Eltern,
- 2) der Name des siebenten Sohnes,
- 3) die Geburt aller 7 Söhne ohne Dazwischenkunft von Töchtern in einer und derselben Ehe,
- 4) die Geburt des siebenten Sohnes am 26. April 1816 oder später, und daß diese nicht vorher erfolgt sey.

Die Beläge dieser Nachweisungen sind gehörig zu heften, und mit in den tabellarischen Nachweisungen zu allegirenden Nummern zu versehen.

Wenn diese Erfordernisse vollständig sind, so wird die Zahlungs-Anweisung gleich darauf erfolgen, und hierdurch den Betheiligten der baldige Genuß zugehen, dem Behörden aber das Schreibwesen bedeutend vermindert werden. Unvollständige Anträge oder Beläge werden zurückgewiesen werden.

A. I. XVI. July 156. Breslau, den 1. August 1825.

Königliche Preussische Regierung.

Nro. 112. Wegen veränderten Termins zur Deklaration des Gewinnstes der getrockneten einländischen Taback-Blätter.

Da die Anbauer des einländischen Taback an manchen Orten eine lästige Gewerbsbeschränkung darin gefunden haben, daß ihnen nach §. II. unserer Amtsblatt-Verfügung vom 31. August 1823 Seite 277, die Verpflichtung auferlegt worden, ihren Erndte-Gewinn an getrockneten einländischen Tabackblättern Ende des Monats November, oder längstens im Monat December zu deklariren; so wird denselben der beregte Deklarationstermin auf Grund eines Königl. Finanz-Ministerial-Rescripts vom 2. d. M. zwar hiermit erlassen, jedoch zur Sicherstellung der Gefälle ausdrücklich festgesetzt: daß die Deklaration der getrockneten Tabackblätter 8 Tage nach der, gleichviel in welchem Monate erfolgenden Abnahme derselben von den Fäden oder Stöcken, wie solches der §. 43. der Ordnung zum Gesetz vom 8. Februar 1819 vorschreibt, unerläßlich von den Tabacksanbauern geleistet werden muß; widrigenfalls diejenigen welche diese anderweit festgesetzte, von dem wirklich erfolgten Trocknen der Blätter abhängende Deklarations-Frist versäumen, dieserhalb sowohl, als wegen der etwa heimlich weggeschafften oder verkauften Tabackblätter, gesetzliche Untersuchung und Bestrafung zu gewärtigen haben.

Alles übrige was die oben allegirte Amtsblatt-Verfügung, bezüglich der Controlirung und Besteuerung einländischer Tabackblätter enthält, bleibt in gesetzlicher Kraft, welches den Taback-Anbauern sowohl als den Steuerbeamten zur genauesten Befolgung hiermit bekannt gemacht wird.

A. II. IX. VIII. July 91.      Breslau, den 23. July 1825.  
Königliche Preussische Regierung.

Nro. 113. Wegen der Getränke-Verlags-Rechte der Brau-Communen in den Städten.

Da über die Getränke-Verlags-Rechte der Brau-Communen in den Städten Zweifel entstanden sind, so wird das auf der von dem Königl. hohen Staats-Ministerio erfolgten Entscheidung eines Special-Falles beruhende Publikandum vom 13. März 1821 (Stück XII. No. 51 des Amtsblatts pro 1821) hierdurch dahin berichtigt: daß dasselbe auf die Brau-Communen in den Städten keine Anwendung findet, da deren Zwangs-Rechte auf die Schänken in den Städten und Vorstädten durch das Gesetz vom 28. Octbr. 1810 aufgehoben und nachträglich nicht revisirt sind.

Plen. July 149.      Breslau, den 24. July 1825.  
Königliche Preussische Regierung.

## Verordnungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Breslau.

---

Nro. 37. Wegen Ausdehnung der Stempel-Strafen auf Mandatarien.

Sämmtlichen Untergerichten im Departement des Königl. Ober-Landes-Gerichts von Schlesien zu Breslau wird die im Einverständnisse mit dem Königl. Justiz-Ministerio dahin ergangene Festsetzung des Finanz-Ministerii:

daß auch der bloße Mandatarius, wenn er ein, dem Befehl vom 7. März 1822 entgegen, ungestempelt gebliebenes Scriptum producirt, salvo regressu die verwirkte Stempelstrafe zu berichtigen verpflichtet ist, zur Nachachtung hierdurch bekannt gemacht.

Breslau, den 19. Juli 1825.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

---

Nro. 38. Wegen der Stempel-Strafen.

Den Untergerichten und Notarien des Departements wird auf höhere Veranlassung die Vorschrift des Stempelgesetzes vom 7. März 1822 §. 22. in Erinnerung gebracht, wo es heißt:

„Ist der gesetzliche Stempel zu einer Verhandlung nicht gebraucht, welche vor Gericht oder vor einem Notar aufgenommen worden, so trifft die ordentliche Stempel-Strafe denjenigen Richter oder Notar, welcher die Verhandlung unter seiner Unterschrift ausgefertigt hat.

Breslau, den 19. Juli 1825.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

---

## Bekanntmachungen.

---

Mit Verweisung auf die allgemeine Vorschrift vom 16. August 1819. — Seite 420 des Amtsblatts — bringen wir zur Kenntniß, daß diejenigen Besitzer der durch Königl. Beschläge aus dem Landgestüt in Leubus bedeckten Stuten, die ihre in diesem Jahre gebornen Fohlen mit dem Gestüt-Brande versehen zu lassen

wünschen, die Fohlen auf dem Stations-Orte, wo die Mutter-Stute gedeckt worden, und zwar die

der Station Leubus	den 29. August c. Vormittags 9 Uhr in Leubus,
" " Glumbowitz	" 30. " " " " " " " Glumbowitz,
" " Schildsen	" 31. " " " " " " " Schildsen,
" " Massel	" 8. Septbr. " " " " " " " Massel,
" " Rathe	" 9. " " " " " " " Rathe,
" " Hünern	" 10. " " " " " " " Hünern,
" " Garbendorf	" 12. " " " " " " " Garbendorf,
" " Droschkau	" 13. " " " " " " " Droschkau,
" " Heinrichau	" 23. " " " " " " " Heinrichau,
" " Neudorf	" 24. " " " " " " " Neudorf,
" " Rackschütz	" 26. " " " " " " " Rackschütz,
" " Bagdorf	" 27. " " " " " " " Bagdorf,

zu stellen haben, wo dann das vorschriftsmäßige Einbrennen unter Leitung des Landgestüt-Stallmeisters Meyer erfolgen wird.

Pl. No. 163. Juli. Breslau, den 28. Juli 1825.

Königliche Preussische Regierung.

---

Zufolge höhern Orts ergangener Genehmigung, wird das bisher zu Tscherebeney in der Grafschaft Glas bestandene Neben-Zoll-Amt 2ter Klasse mit dem 1. September d. J. aufgelöst werden.

Indem wir dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, werden die betreffenden Einwohner jeder Gegend an die Neben-Zoll-Ämter IIter Klasse zu Schlaney oder zu Passendorf verwiesen.

A. II. VIII. July 112. Breslau, den 28. July 1825.

Königliche Preussische Regierung.

---

Die Pocken-Contagion ist unter den Schaafen zu Berthelsdorf im Reichenbacher Kreise seit 4 Wochen ausgebrochen, und wie schon oft geschehen, dieser Ausbruch erst später angezeigt worden. Die Besitzer der Schaafheerden in der nächsten Umgebung sind hiervon bereits in Kenntniß gesetzt und die Republikation der Ber-

fügung vom 8. Februar 1816 S. Amtsblatt Stück VI. Seite 73 — 75 in dem genannten Kreise verfügt worden.

A. I. IX. July 230. Breslau, den 1. August 1825.

Königliche Preussische Regierung.

---

Die theologische Prüfungs-Commission sieht sich veranlaßt, den bevorstehenden Termin zur Prüfung pro Ministerio bis zur vierten Woche im Monat October zwischen dem 24sten und 28sten zu verschieben, welches wir hierdurch zur Nachachtung für die Candidaten, welche daran Theil nehmen wollen, zur öffentlichen Kenntniß bringen.

C. V. 67. Aug. Breslau den 4. August 1825.

Königl. Preuß. Consistorium für Schlesien.

---

### B e r i c h t i g u n g.

---

Bei der Bekanntmachung Stück XXX. No. 108. Seite 387 — 389. soll das Rubrum heißen:

„Wegen prompter Einreichung der halbjährigen Designation über die zur Berechnung vorgekommenen Briegschen Arbeits- und Creuzburger-Armen-Haus-Gefälle“.

Auch lies Seite 388 Zeile 8 von unten von uns statt: an uns.

„ = = 9 = = zu dem = zu den.

„ = = 389 = 6 von oben jedem = jeden.

---